

Ausgabe 41

19. Oktober 2023

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Nichtbeanstandungsregelung bei Kassen ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) nach dem 31. Dezember 2023
Rat der EU verabschiedet Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Steuerbehörden

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 19. Oktober 2023
Weitere Veröffentlichungen vom Tage
Versagung der Erbschaftsteuervergünstigung für in Drittstaaten vermietete Grundstücke nicht mit EU-Recht vereinbar
Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen

Business Meldungen

PwC-Studie: Steuertransparenz international in 2023
PwC-Studie: Unternehmen begegnen Fachkräftemangel mit Managed Services und treiben Digitalisierung voran
Körperschaftssteuer: Die steuerliche Zusammenfassung von gleichartigen Betrieben gewerblicher Art

Terminplaner

Aktuelles zur Umsatzsteuer – Spotlight: Umsatz- und Lohnsteuer

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Nichtbeanstandungsregelung bei Kassen ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) nach dem 31. Dezember 2023

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 13. Oktober 2023 ein Schreiben zu einer Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2023 veröffentlicht.

Inhalt des Schreibens

Für die Verwendung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Absatz 2 KassenSichV, die nicht unter § 9 KassenSichV fallen, ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung gilt Folgendes:

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 31. Dezember 2025 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Die Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz 2 AO bleibt hiervon unberührt.

Die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler – DSFinV-TW – findet bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, keine Anwendung.

Die Meldeverpflichtung nach § 9 Absatz 3 KassenSichV für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung für EU-Taxameter mit INSIKA-Technologie findet ebenfalls längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung keine Anwendung.

Von der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 13.10.2023, [IV D 2 - S 0319/20/10002 :010](#).

Rat der EU verabschiedet Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Steuerbehörden

Der Rat hat gestern, am 17. Oktober 2023, eine Richtlinie zur Änderung der EU-Vorschriften über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung angenommen (DAC 8). Die Änderungen betreffen in erster Linie die Meldung und den automatischen Austausch von Informationen über Einnahmen aus Geschäften mit Kryptowerten und Informationen über Vorbescheide für die wohlhabendsten Einzelpersonen.

Ziel der Richtlinie ist es, den bestehenden Rechtsrahmen zu stärken, indem der Anwendungsbereich der Registrierungs- und Meldepflichten und die allgemeine Zusammenarbeit der Steuerbehörden ausgeweitet werden.

Es werden **zusätzliche Arten von Vermögenswerten und Einkünften, wie etwa Kryptowerte**, abgedeckt. Die Steuerbehörden werden zu einem automatischen Austausch von Informationen verpflichtet, die von den meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen bereitzustellen sind. Der dezentrale Charakter von Kryptowerten hat es den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten bisher erschwert, die Einhaltung der Steuervorschriften sicherzustellen. Der inhärente grenzüberschreitende Charakter von Kryptowerten erfordert eine starke internationale Verwaltungszusammenarbeit, um eine wirksame Steuererhebung sicherzustellen, so der Rat in seiner diesbezüglichen Pressemitteilung.

Hintergrund und Inkrafttreten

Am **8 Dezember 2021** hatte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8) vorgelegt. Der Rat hat am **16. Mai 2023** Einvernehmen über seinen Standpunkt zu den Änderungen der Richtlinie erzielt. Daraufhin hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu der Richtlinie am **13. September 2023** im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben. Sodann wurde die Richtlinie von den Mitgliedstaaten im Rat einstimmig angenommen. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und **tritt am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft**.

Folgende Hauptziele werden verfolgt:

Die **Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Informationsaustauschs** im Rahmen der DAC **auf Informationen, die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über Transaktionen** (Übertragung oder Tausch) von Kryptowerten und E-Geld künftig **melden müssen**.

Die **Ausweitung des Anwendungsbereichs der derzeitigen Vorschriften über den Austausch steuerbezogener Informationen**, indem Bestimmungen betreffend den Austausch über grenzüberschreitende Vorbescheide für wohlhabende Einzelpersonen sowie Bestimmungen über den automatischen Austausch von Informationen über Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, und ähnliche Einkünfte aufgenommen werden.

Die **Änderung einer Reihe weiterer Bestimmungen der geltenden DAC**. Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, die Vorschriften für die Meldung und Übermittlung der Steueridentifikationsnummer (TIN) nachzubessern, um den Steuerbehörden die Aufgabe zu erleichtern, die betreffenden Steuerpflichtigen zu ermitteln und die entsprechenden Steuern korrekt zu veranlagern.

Fundstelle

Rat der EU, [Pressemitteilung vom 17. Oktober 2023](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 19. Oktober 2023

**Beschluss I B 11/22
(AdV):
Hinzurechnungsbe-
steuerung gemäß §§ 7
ff. AStG: Verfassungs-
und unionsrechtliche
Zweifel**

13. September 2023

Auch wenn nach summarischer Prüfung verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel an der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß §§ 7 ff. AStG jedenfalls insoweit bestehen, als die Niedrigsteuerschwelle im Sinne des § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AStG (25 %) höher ist als die niedrigste nationale Gesamtsteuerbelastung bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG (22,825 % unter Einbeziehung der Gewerbesteuer), bleibt eine Beschwerde im AdV-Verfahren ohne Erfolg, wenn es ausgeschlossen erscheint, dass die Antragsteller angesichts einer "Nullbesteuerung" der streitigen Einkünfte im Ausland von einer einen Verfassungsbeziehungsweise Unionsrechtsverstoß beseitigenden begünstigenden Rechtslage profitieren könnten.

[Zum Urteil](#)

**Urteil I R 43/20: Keine
Geltung der
KonsVerLUXV für das
DBA-Luxemburg 2012
- Besteuerungsrecht
für den Arbeitslohn
eines grenzüber-
schreitend tätigen
Fahrers von
Linienbussen**

28. Juni 2023

Die KonsVerLUXV gilt nur für das DBA-Luxemburg 1958/2009, nicht aber auch für das DBA-Luxemburg 2012. Die Regelung in Nr. 4 Buchst. a der Konsultationsvereinbarung zwischen den Finanzbehörden Deutschlands und Luxemburgs vom 07.09.2011, nach der Arbeitslohn, der auf Arbeitstage entfällt, an denen der Berufskraftfahrer seine Tätigkeit teilweise in dem Vertragsstaat ausgeübt hat, in dem der Arbeitgeber des Berufskraftfahrers seinen Wohnsitz hat, und teilweise in dem Vertragsstaat, in dem der Berufskraftfahrer seinen Wohnsitz hat, "unabhängig von der jeweiligen Verweildauer" zu gleichen Teilen auf den Ansässigkeitsstaat des Berufskraftfahrers und auf den Wohnsitzstaat des Arbeitgebers aufgeteilt wird, verstößt gegen den Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 DBA-Luxemburg 2012 und ist daher für dessen Auslegung nicht maßgeblich.

[Zum Urteil](#)

**Urteil II R 21/21:
Grundstück mit
Lagerbewirtschaftung
als steuerschädliches
Verwaltungsvermögen**

10. Mai 2023

Wird ein Grundstück der überlassenden Gesellschaft von der nutzenden Gesellschaft an einen weiteren Dritten zur Nutzung überlassen, liegt eine steuerschädliche Nutzungsüberlassung im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a Halbsatz 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vor. Dies gilt unabhängig davon, dass parallel zu dem Mietvertrag zwischen der nutzenden Gesellschaft und dem Dritten ein Lagerbewirtschaftungsvertrag geschlossen worden ist.

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil VI R 40/20: Außergewöhnliche Belastungen bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft

10. August 2023

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 040/23](#).

Rechtsprechung im Blog

Versagung der Erbschaftsteuervergünstigung für in Drittstaaten vermietete Grundstücke nicht mit EU-Recht vereinbar

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Steuervergünstigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke des Privatvermögens (Wertansatz nur zu 90% des Grundbesitzwerts) dadurch gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV verstößt, dass Grundstücke, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR belegen sind, von der Vergünstigung ausgeschlossen werden.

Hintergrund

Das Finanzgericht Köln hatte Zweifel, ob es mit Art. 63 ff. AEUV vereinbar ist, dass der Erwerb eines bebauten und vermieteten Grundstücks des Privatvermögens, welches in einem Drittstaat (hier: Kanada) belegen ist, von der Gewährung der Steuerbefreiung nach § 13c Abs. 3 i.V.m. § 13c Abs. 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) 2009 ausgeschlossen ist. Es folgte mit seinem Vorlagebeschluss insoweit der Argumentation des Klägers. Mehr zum Vorlagebeschluss und dem zugrunde liegenden Sachverhalt lesen Sie in unserem [Blogbeitrag vom 22. Februar 2023](#).

In seinen **Schlussanträgen** hatte Generalanwalt (GA) Collins angeführt, dass die Tatbestandsvoraussetzung der Belegenheit eines Vermögensgegenstandes in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR für Zwecke der Gewährung einer Vergünstigung bei der Veranlagung zur Erbschaftsteuer grundsätzlich eine verbotene Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) darstellt. Darüber hinaus füge sich der Kapitalverkehr mit Drittstaaten in einen anderen rechtlichen Rahmen ein als der Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (oder mit dem EWR). Ein Mitgliedstaat könne grds. den Beweis anführen, dass eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit mit Drittstaaten aus einem Grund gerechtfertigt ist, der nicht zwangsläufig eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit zwischen den Mitgliedstaaten rechtfertigen würde.

Urteil des EuGH

Im Gegensatz zu den Empfehlungen des GA sieht der EuGH **keine Rechtfertigungsgründe für die unzweifelhaft vorliegende Beschränkung** des freien Kapitalverkehrs. Die durch GA Collins angeführte Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Steueraufsicht zu gewährleisten, sei hingegen schon nicht einschlägig, weil Deutschland im DBA mit Kanada (Art. 26 Abs. 1 und 4) eine große Auskunftsklausel vereinbart habe, die es Deutschland ermögliche, die zur Anwendung der Steuervergünstigung nötigen Informationen von den kanadischen Steuerbehörden zu erlangen.



Keine Rechtfertigungsgründe für die festgestellte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs

Eine nationale Steuerregelung kann nur dann als mit den Bestimmungen des freien Kapitalverkehrs vereinbar angesehen werden, wenn die sich aus ihr ergebende Ungleichbehandlung entweder Situationen betrifft, die **nicht objektiv miteinander vergleichbar** sind, oder wenn sie durch einen **zwingenden Grund des Allgemeininteresses** gerechtfertigt ist.

Die unterschiedliche Behandlung, um die es im Ausgangsverfahren geht, betrifft **Situationen, die objektiv vergleichbar** sind. Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer wurde unmittelbar der gemeine Wert der zum Nachlass zählenden Grundstücke zugrunde gelegt wird, so dass hinsichtlich der Situationen objektiv keine Unterschiede bestehen, die eine steuerliche Ungleichbehandlung in Bezug auf die Höhe der Erbschaftsteuer, je nachdem, ob ein Grundstück im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Staat, der Partei des EWR-Abkommens ist, oder in einem Drittstaat, der nicht Partei des EWR-Abkommens ist, belegen ist, rechtfertigen könnten. Im Übrigen, so der EuGH, würde Art. 63 Abs. 1 AEUV ausgehöhlt, wenn man Situationen allein deshalb für nicht vergleichbar hielte, weil das betreffende Grundstück in einem Drittstaat, der nicht Partei des EWR-Abkommens ist, belegen ist.

Die **deutsche Regierung hatte u. a. geltend gemacht**, dass die durch die in Rede stehende nationale Regelung bedingte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs durch zwei **zwingende Gründe des Allgemeininteresses** gerechtfertigt sei: zum einen aus Gründen der sozialen Wohnungspolitik eines Mitgliedstaats und zum anderen wegen der Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Steueraufsicht zu gewährleisten.

Ein Ziel der Sozialpolitik wie die Förderung und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in den Mitgliedstaaten und den Staaten, die Parteien des EWR-Abkommens sind, kommt zwar grundsätzlich als zwingender Grund des Allgemeininteresses in Betracht. Allerdings muss die durch die in Rede stehende Beschränkung geeignet sein, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels in kohärenter und systematischer Weise zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Insoweit stellt der EuGH fest, dass § 13c Abs. 1 und 3 ErbStG, der bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken vermietet werden, danach unterscheidet, ob sie im Inland, in der Union oder im EWR oder in einem Drittstaat, der nicht Partei des EWR-Abkommens ist, belegen sind, **nicht geeignet sein dürfte**, die Erreichung des von der deutschen Regierung angeführten Ziels in kohärenter und systematischer Weise zu gewährleisten. § 13c ErbStG gilt nämlich nicht speziell für Orte mit einer besonders großen Wohnungsnot, wie sie etwa in deutschen Großstädten herrscht, sondern ganz allgemein, nämlich in den Staaten, die Parteien des EWR-Abkommens sind, ohne dass es darauf ankommt, ob das Grundstück in einem ländlichen Gebiet oder in einer Stadt belegen ist.

Auch die Notwendigkeit, die *Wirksamkeit der Steueraufsicht* zu gewährleisten, vermag die hier in Rede stehende Beschränkung des freien Kapitalverkehrs nicht zu rechtfertigen, denn in Fällen, in denen das Grundstück in Kanada belegen ist, können die deutschen Behörden von den kanadischen Behörden ohne Schwierigkeiten die erforderlichen Informationen erlangen, um im Hinblick auf die Gewährung der betreffenden Steuervergünstigung prüfen zu können, ob die Voraussetzungen des § 13c ErbStG erfüllt sind.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 12. Oktober 2023 ([C-670/21](#)), BA (*Successions - Politique sociale de logement dans l'Union*)

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen

Da der Wortlaut des § 27 Abs. 7 KStG keine Vermögensmassen erfasst, fehlt für rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts eine Rechtsgrundlage zur gesonderten Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine rechtsfähige private Stiftung des bürgerlichen Rechts, wurde im Jahr 2010 durch den Stifter X gegründet. Stiftungszweck ist die Förderung der eigenen Familie des X (Familienstiftung).

Mit der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2013 (Streitjahr) reichte die Klägerin eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der für das Streitjahr geltenden Fassung (KStG) zum 31.12.2013 ein.

Das Finanzamt lehnte die Feststellung eines Bestands des steuerlichen Einlagekontos ab, da die Rechtsform der Stiftung nicht vom Wortlaut des § 27 Abs. 7 KStG erfasst werde. Zudem fehle ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis zwischen Stiftung und Stifter. Die Stiftung gewähre keine Mitgliedschaftsrechte, die einer kapitalmäßigen Beteiligung am Vermögen der Stiftung gleichstünden. Ein Einspruch blieb erfolglos.

Die Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte teilweise Erfolg. Das Finanzgericht verpflichtete das Finanzamt, den Bestand des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG zum 31.12.2013 mit 0 € gesondert festzustellen.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Das Finanzgericht ist zu Unrecht von einem Anspruch der Klägerin auf Erlass eines Bescheids über die gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2013 ausgegangen. Vielmehr ist eine gesonderte Feststellung des Einlagekontos für rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach der im Streitjahr maßgebenden Rechtslage ausgeschlossen.

Nach § 27 Abs. 7 KStG gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 der Vorschrift sinngemäß für andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, die Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 9 oder Nr. 10 EStG gewähren können. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG erfasst unter anderem auch Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG, die mit Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind.

Nach der Rechtsprechung des BFH sind diese Voraussetzungen im Fall einer rechtsfähigen privaten Stiftung des bürgerlichen Rechts jedenfalls dann erfüllt, wenn die Leistungsempfänger der Stiftung (Destinatäre) unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das Ausschüttungsverhalten der Stiftung nehmen können (BFH, Urteil vom 3.11.2010, I R 98/09).

Die Klägerin ist keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 KStG, sondern eine rechtsfähige private Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG als sonstige juristische Person des privaten Rechts der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt.

Darüber hinaus wird die Klägerin auch nicht vom Wortlaut des § 27 Abs. 7 KStG erfasst. Diese Vorschrift sieht eine sinngemäße Anwendung von § 27 Abs. 1 bis 6 KStG nur für andere unbeschränkt steuerpflichtige "Körperschaften und Personenvereinigungen" vor. Rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind aber weder Körperschaften noch Personenvereinigungen, sondern gehören zu den Vermögensmassen, die der Gesetzgeber grundsätzlich von Körperschaften und Personenvereinigungen abgrenzt (z.B. in § 1 Abs. 1 KStG und in § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG).

Das Finanzgericht hatte (mit der herrschenden Meinung in der Literatur) seine Auffassung, dass § 27 Abs. 7 KStG auch rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts erfasst damit begründet, dass diese Stiftungen an ihre Destinatäre Leistungen erbringen könnten, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG steuerpflichtig seien. Da diese Vorschrift auch auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG Bezug nehme, müssten Stiftungen ein steuerliches Einlagekonto führen. Die Nichterwähnung der Vermögensmassen in § 27 Abs. 7 KStG sei ein Versehen des Gesetzgebers. Diese Gesetzeslücke sei zu schließen, da es ansonsten -dem Zweck des § 27 Abs. 7 KStG widersprechend- zu einer systemwidrigen Besteuerung der Auskehrung von Einlagen käme. Der Gesetzgeber habe durch die Einbeziehung der Stiftungen in § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG aber gerade deren Gleichbehandlung mit Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern angestrebt (BTDrucks 14/2683, S. 114).

Der BFH folgt dieser Auffassung ausdrücklich nicht. Entscheidend sei, dass die Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs der gesonderten Feststellung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG auf rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts -wie bereits ausgeführt- dem klaren Wortlaut des § 27 Abs. 7 KStG widerspricht. Allein der Umstand, dass Leistungen der Klägerin zu Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG führen können, reicht nach Ansicht des BFH nach dem Wortlaut des § 27 Abs. 7 KStG gerade nicht aus, um ein gesondertes Feststellungsverfahren durchzuführen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 17. Mai 2023 ([I R 42/19](#)), veröffentlicht am 12. Oktober 2023, siehe auch das im Wesentlichen inhaltsgleiche Urteil [I R 46/21](#) vom selben Tag.

Business Meldungen

PwC-Studie: Steuertransparenz international in 2023

Steuerliche Transparenz und Nachhaltigkeitsberichterstattung in 2023

Studie "Steuerliche Transparenz und Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 2023" jetzt downloaden

[Zum Download](#)

PwC-Studie: Unternehmen begegnen Fachkräftemangel mit Managed Services und treiben Digitalisierung voran

PwC Managed Services Studie 2023: Support-Funktionen der Unternehmen stehen vor großen Herausforderungen / Managed Services fördern die digitale Transformation, die Flexibilität des Personalkörpers und die Konzentration auf das Kerngeschäft / 59 % der Befragten sind aber nur bedingt oder sogar überhaupt nicht mit dem Konzept vertraut

Die PwC Managed Services Studie 2023 finden Sie [hier](#).

Körperschaftsteuer: Die steuerliche Zusammenfassung von gleichartigen Betrieben gewerblicher Art

Der Bundesfinanzhof hat jüngst mit Urteil vom 15. März 2023 (I R 49 / 20) die Anforderungen an das Merkmal der Gleichartigkeit im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KStG konkretisiert.

Den Beitrag unserer Experten finden Sie [hier](#).

Terminplaner

Aktuelles zur Umsatzsteuer – Spotlight:
Umsatz- und Lohnsteuer
Webcast, 14.11.2023

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

